

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 Seite 636 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 Seite 380), in seiner Sitzung am 12. März 2008 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### **Artikel I**

§ 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Text nach § 26 Abs. 2 wird jeweils um die Worte „und 4 KrO“ ergänzt.

§ 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel II**

§ 9 Absatz 8 erster Satz erhält folgende Fassung:

Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3.

### **Artikel III**

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,

### **Artikel IV**

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen auf Stellen mit einer Bewertung ab A 15 BBesO / LBesO bzw. Entgeltgruppe 15 verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten unbeschadet des § 16 dieser Hauptsatzung bei Bediensteten im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme (im Wege der Versetzung) und Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesO und höher. Bei Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis gelten als solche Entscheidungen die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und Eingruppierung / Höhergruppierung.

## **Artikel V**

§ 15 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel VI**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.